



**AMTSBLATT
DER
GEMEINDE SCHÖPPINGEN**

Ausgegeben zu Schöppingen am 21.03.2016

Nr. 7/2016

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
12	21.01.2016	Bekanntmachung über die Aufhebung der Schutzbereichsanordnung für die Verteidigungsanlage Schöppingen vom Bundesministerium der Verteidigung	28
13	21.03.2016	25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen <u>hier:</u> Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 22.03.2016 bis einschließlich 22.04.2016	29 - 30
14	21.03.2016	Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5 „Hofstelle Schulze Althoff“ <u>hier:</u> Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 22.03.2016 bis einschließlich 22.04.2016	31 - 32

Herausgeber:
Druck u. Vertrieb:

Der Bürgermeister, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen
Gemeindeverwaltung Schöppingen

Bonn, 21. Januar 2016

Anordnung
Aufhebung einer Schutzbereichsanordnung

Mit Anordnung vom 1. August 2003, WV III 6 - Anordnungs-Nr.: III/Schö/615/1 wurde ein Gebiet in der Gemeinde Horstmar, Kreis Steinfurt sowie in der Gemeinde Schöppingen, Kreis Borken, Land Nordrhein-Westfalen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Schöppingen (615) erklärt.

Diese Anordnung wird auf Grund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, 2015, S. 706) **mit sofortiger Wirkung aufgehoben.**

Im Auftrag

Simon



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem
Verwaltungsgericht Münster

Piusallee 38

48147 Münster

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder - entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen - in elektronischer Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf, - Schutzbereichbehörde – Wilhelm-Raabe-Str. 46 in 40470 Düsseldorf zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen

hier: Bekanntmachung des **Aufstellungsbeschlusses** und der **Bürgerbeteiligung** in der Zeit vom **22. März 2016** bis einschließlich **22. April 2016**

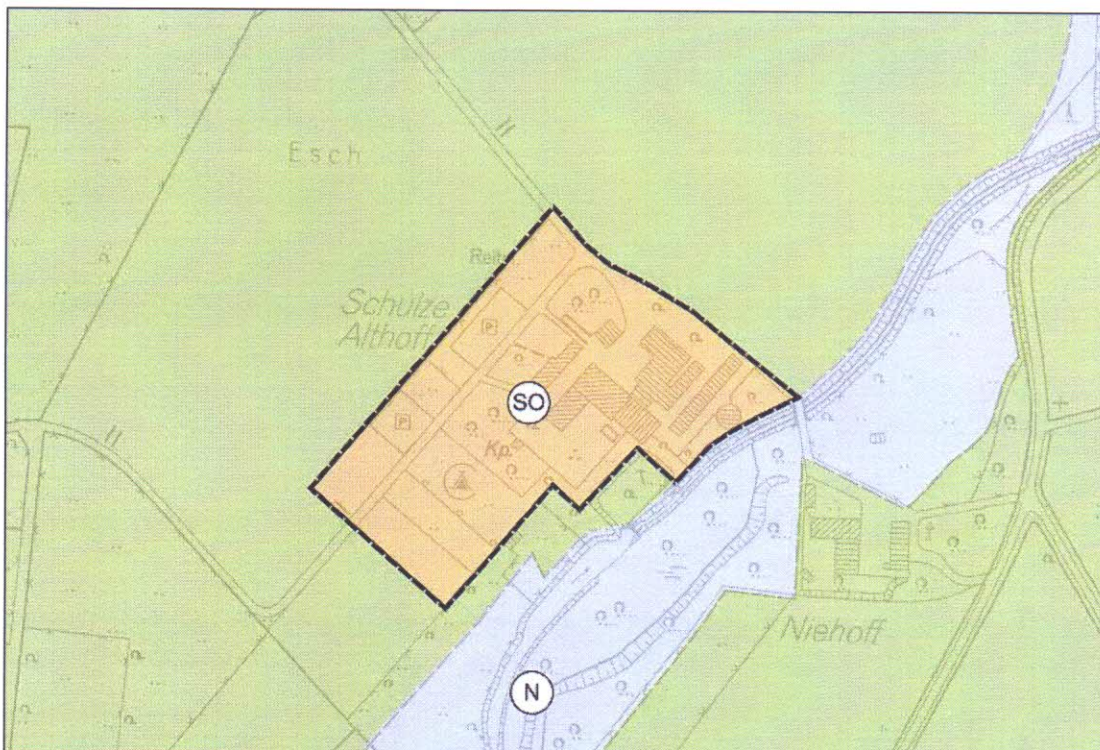
I. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **14.03.2016** gem. § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, die **25. Änderung des Flächennutzungsplanes** der Gemeinde Schöppingen beschlossen. Die nachfolgend dargelegten Änderungen sind im Planentwurf zur **25. Änderung des Flächennutzungsplanes** vorgesehen:

bisherige Darstellung	zukünftige Darstellung
Freiflächen mit der Zweckbestimmung „Flächen für die Landwirtschaft“	Bauflächen mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet ‚Landwirtschaft mit Ferien-einrichtungen und Freizeitanlagen‘“

Der räumliche Geltungsraum der **25. Änderung des Flächennutzungsplanes** liegt etwa 850 m südlich der Siedlungsgrenze der Ortslage Schöppingens auf dem Grundstück Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 61, Flurstück 56. Der Planungsraum, der eine Gesamtfläche von etwa 2,6 ha umfasst, ist von agrarischen Nutzflächen eingfasst. Südlich und südwestlich grenzt das Naturschutzgebiet (BOR-067), zugleich Natura 2000-Gebiet „Vechte“ (Gebietstyp FFH-Schutzgebiet), Objektkennung DE-3809-302, an.

Die Lage des Geltungsbereiches und die vorgesehenen Änderungen der **25. Änderung des Flächennutzungsplanes** sind außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.



Der Beschluss zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

II. Bürgerbeteiligung

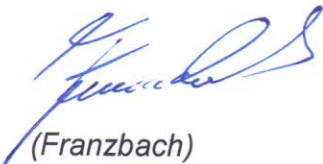
Gemäß § 3 (1) BauGB hat die Gemeinde die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleitplanung öffentlich darzulegen. Sie hat allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben. Die Äußerungen können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Zum Zwecke der Erörterung kann der Planentwurf zur **25. Änderung** des Flächennutzungsplanes in der Zeit vom

22. März 2016 bis einschließlich 22. April 2016

bei der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, Zimmer 11 während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten besteht die Möglichkeit, nach vorheriger, telefonischer Absprache Einsicht zu erhalten (Tel. 88-29 o. 88-30). Des Weiteren können die Planunterlagen gemäß § 4a (4) BauGB ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de) ⇒ **Aktuelle Meldungen** ⇒ **Unterlagen zur Bauleitplanung „Hofstelle Schulze Althoff“** eingesehen werden.

Der Beschluss über die frühzeitige Bürgerbeteiligung wird hiermit gem. § 3 (1) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

Schöppingen, 21.03.2016



(Franzbach)
Bürgermeister

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5 „Hofstelle Schulze Althoff“

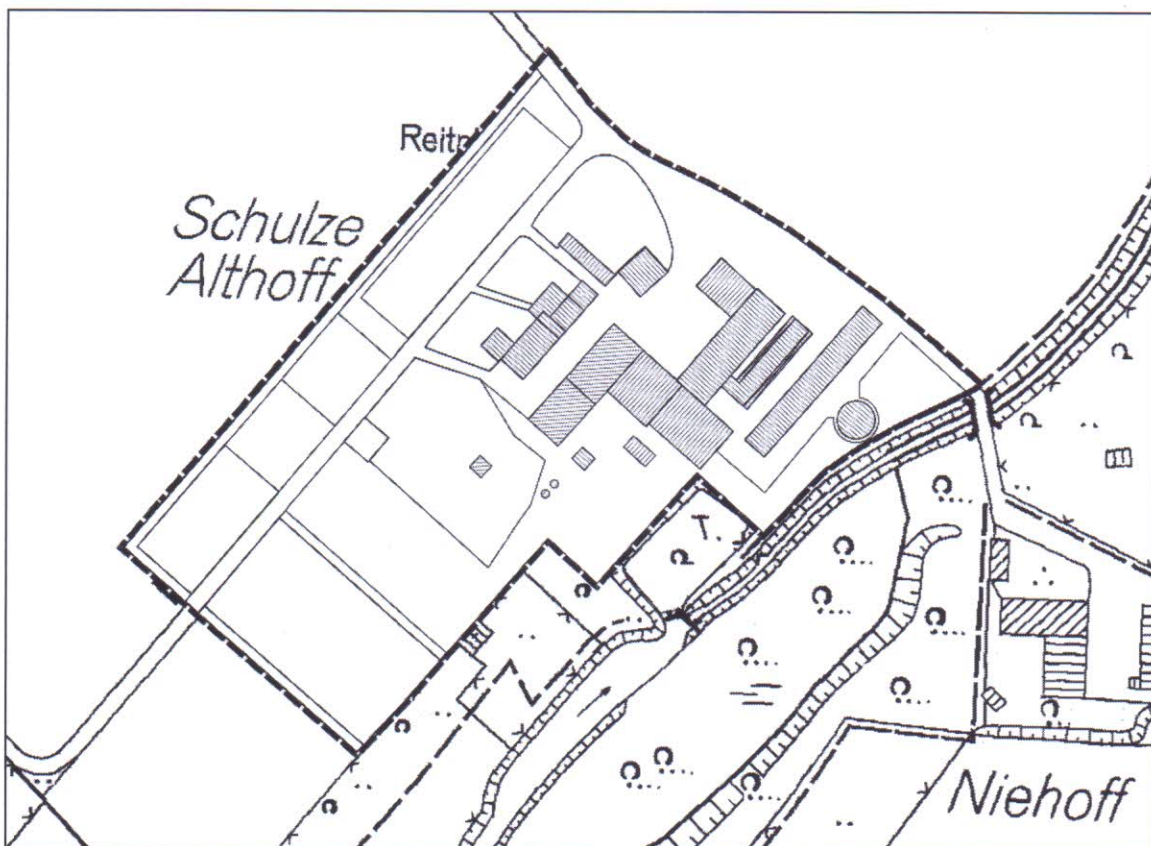
hier: Bekanntmachung des **Aufstellungsbeschlusses** und der **Bürgerbeteiligung** in der Zeit vom **22. März 2016** bis einschließlich **22. April 2016**

I. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **31.08.2015** gem. § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, den Beschluss zur Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes mit der lfd. Nr. **5** und der Bezeichnung **„Hofstelle Schulze Althoff“** gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Hofstelle Schulze Althoff“ (*Blatt 1 und Blatt 2*) liegt etwa 850 m südlich der Siedlungsgrenze der Ortslage Schöppingens auf dem Grundstück Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 61, Flurstück 56. Der Planungsraum, der eine Gesamtfläche von etwa 2,6 ha umfasst, ist von agrarischen Nutzflächen eingefasst. Das Planungsgebiet umfasst die bestehenden Gebäude der Hofstelle Schulze Althoff, die angrenzenden Zuwegungen und Außenanlagen der Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie verbundene Flächen für Camping, Stellplätze und Grünanlagen.

Der Geltungsbereich ist auch der nachfolgend abgedruckten Übersicht zu entnehmen.



Der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Hofstelle Schulze Althoff“ wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

II. Bürgerbeteiligung

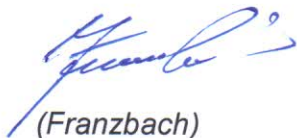
Gemäß § 3 (1) BauGB hat die Gemeinde die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleitplanung öffentlich darzulegen. Sie hat allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben. Die Äußerungen können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Zum Zwecke der Erörterung kann der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Hofstelle Schulze Althoff“ in der Zeit vom

22. März 2016 bis einschließlich 22. April 2016

bei der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, Zimmer 11 während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten besteht die Möglichkeit, nach vorheriger, telefonischer Absprache Einsicht zu erhalten (Tel. 88-29 o. 88-30). Des Weiteren können die Planunterlagen gemäß § 4a (4) BauGB ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de) ⇒ **Aktuelle Meldungen** ⇒ **Unterlagen zur Bauleitplanung „Hofstelle Schulze Althoff“** eingesehen werden.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wird hiermit gem. § 3 (1) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

Schöppingen, 21.03.2016



(Franzbach)
Bürgermeister